

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rosenberger Aktiengesellschaft

## 1. Geltungsbereich

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch nicht durch Auftragsannahme Vertragsinhalt. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Rosenberger ihnen nicht widersprochen hat.

## 2. Angebote und Angebotsunterlagen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Lieferer behält sich Muster, Kostenschläge, Zeichnungen und ähnliche Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## 3. Auftragserteilung

Aufträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn der Lieferer die Bestellung schriftlich bestätigt hat; dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Der Lieferer haftet nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z.B. Zeichnungen) ergeben.

## 4. Preise

Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, gelten die Preise jeweils ab Werk, und zwar ohne Verpackung und ohne Fracht- bzw. Versandkosten. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen, behält sich der Lieferer vor, zwischenzeitlich eingetretene Erhöhungen von Material- und Lohnkosten an den Besteller weiterzugeben. Unabhängig davon haben bei allen nach Vertragsschluss bis zur Auftragserteilung eingetretenen Erhöhungen von Material- und Lohnkosten die Vertragspartner das Recht, Verhandlungen über die Anpassung des Preises zu verlangen. Sofern der Lieferer den Besteller auf ein Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die seinerseits jedoch erforderlich sind, hinweist, sind diese sowie ggf. vom Besteller gewünschte weitere Leistungen zusätzlich zu vergüten. Dies gilt insbesondere für im Bereich der Montagen anfallende Arbeiten. Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und -leistungen. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden die entsprechenden Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

## 5. Zahlungsbedingungen

Sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt folgendes:  
Rechnungen werden grundsätzlich unverzüglich nach Fertigstellung eines Auftrages erstellt und versandt. Die Rechnungslegung gilt daher als Mitteilung über die Abholbereitschaft der Ware bzw. als Versandanzeige. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind Zahlungen in bar oder bargeldlos durch Überweisung unverzüglich und ohne jeden Abzug vorzunehmen. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Schecks, jegliche Akzente oder Kundenwechsel gelten erst nach ihrer Einlösung als Erfüllung; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, neben sonstigem Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu fordern. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, seinerseits Leistungen und Lieferungen zurückzuhalten (§§ 273, 320 BGB). Der Lieferer ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadensersatzansprüche zu stellen.

## 6. Lieferung und Montage

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Dies gilt nur unter dem Fall, dass die Nichtlieferung nicht vom Lieferer zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem eigenen Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine bereits erbrachte Gegenleistung wird in diesen Fällen unverzüglich zurückerstattet. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Verzögern sich Durchführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so wird der Lieferer insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei. Schafft der Besteller auf Verlangen des Lieferers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser Schadensersatz verlangen bzw. dem Besteller eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht dem Lieferer Anspruch auf Ersatz aller ihm bisher entstandenen Aufwendungen zu. Weitergehende Ansprüche gemäß §§ 241, 280 bis 288, 311, 311 a, 313 BGB bleiben vorbehalten. Sofern eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - die Meldung der Abnahmebereitschaft. Werden der Versand oder die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Beginn der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflusses des Lieferers liegen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen; sofern die Lieferung oder Leistung dadurch für den Lieferer unmöglich oder unzumutbar wird, ist er berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesen Fällen hat der Lieferer den Besteller über den Eintritt des betreffenden Ereignisses unverzüglich zu unterrichten. Teillieferungen sind zulässig. Die Bestimmungen über Lieferung, Lieferzeit und Lieferfristen gelten sinngemäß auch für Montagearbeiten. Im Bedarfsfall ist der Besteller bei Montagearbeiten auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung (wie z.B. Fundamente, Hebezeuge, Strom- und Wasseranschlüsse) verpflichtet.

## 7. Gefahrübergang, Abnahme

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend und hat unverzüglich nach angezeigter Fertigstellung zu erfolgen. Kommt es zu keinem Abnahmetermin, ohne dass dies der Lieferer zu vertreten hat, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung des Liefergegenstandes. Die Abnahmepflicht gilt auch für in sich abgeschlossene Teillieferungen oder -lieferungen. Bei unwesentlichen Mängeln findet § 640 Abs. 1, Satz 2 BGB Anwendung. Verzögert sich bzw. unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Besteller zuzurechnen sind, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt. Hat der Besteller die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt.

## 8. Nacherfüllung (Gewährleistung)

Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen. Im übrigen finden im Falle der Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis offensichtlicher Mängel seitens des Bestellers bei Vertragsschluss die §§ 651, 442 Abs 1 BGB Anwendung. Alle anderen Mängelrügen unterliegen den nachstehenden Fristen. Im einzelnen sind alle diejenigen Teile unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb eines Jahres seit Abnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelbehaftet herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Dem Lieferer muss nach Erhalt der Mängelrüge Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden. Zur Vorname aller dem Lieferer notwendiger erscheinender Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Von den durch die Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen entstehenden Kosten trägt der Lieferer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung seiner Montage und Hilfskräfte. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Unterzieht sich der Lieferer im Einverständnis mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder seiner Beseitigung, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Lieferer das Ergebnis der Prüfung dem Besteller mitteilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert. Im übrigen gilt § 203 BGB. Der Besteller hat das Recht zum Rücktritt oder zur Minderung, wenn der Lieferer eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels fruchtlos verstreichen lässt und diese Säumnis zu vertreten hat. Diese Rechte bestehen auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, falls der Lieferer nach drei Versuchen nicht imstande war, einen zu vertretenden Mangel zu beseitigen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. fehlerhafter Inbetriebsetzung durch den Besteller, ohne Zustimmung des Lieferers vorgenommenen Veränderungen und Nachbesserungsversuchen, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeignetem Baugrund oder instabilem Aufstellungsort, sowie bei chemischen, elektrochemischen, elektrischen oder äußeren mechanischen Einflüssen, die nicht vom Lieferer zu vertreten sind.

## 9. Haftung

Haftungsansprüche gegen den Lieferer sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Vertragsverletzung. Eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit erfolgt dann nicht, wenn es sich um die Verletzung nur unwesentlicher Vertragspflichten handelt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Lieferer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers oder von ihm eingesetzter Erfüllungsgehilfen. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verfahren nach einem Jahr ab Abnahme/Gefahrübergang. Dies gilt nicht, wenn dem Lieferer Arglist vorwerfbar ist.

## 10. Eigentumsvorbehalt

a. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen (Ansprüche), insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen (z.B. aus Wechseln aller Art) und auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.

b. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und/oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Absatzes 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswerts der Vorbehaltsware und vertritt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Absatzes 1.

c. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur solange er nicht im Verzug ist, veraufern. Voraussetzt ist, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Abs. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

d. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderungen erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsrechte nach Absatz 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten.

e. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichtentlösung eines Wechsels, Einleitung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen oder bei Stellung eines Antrags auf Insolvenzeröffnung. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet ist. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu überlassen.

f. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung sind nicht abtretbar, es sei denn, es handle sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei der der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

g. Von einer Pfändung oder einer sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte oder einem Unterfangen der Vorbehaltsware hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, unbeschadet evtl. Ersatzansprüche gegen Dritte.

h. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet ist. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Entgegenstehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere Vorschriften der Insolvenzordnung, bleiben unberührt.

i. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten etc.) insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## 11. Softwarenutzung

Sofern im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software darüber hinaus oder auf mehr als diesem einen System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyrightvermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

a. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen das Lager.

b. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl entweder Apolda oder Simonswald oder der Sitz des Käufers.

c. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommens vom 11.04.1980 betr. Verträge über den internationalen Warenkauf und sonstige internationale Verträge oder Übereinkommen finden keine Anwendung.

## 13. Schlussbestimmungen

a. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle einer ganz oder teilweise unwirksamen Regelung soll eine solche treten, deren wirtschaftlicher Erfolg dem zunächst Gewollten möglichst nahe kommt. Beide Parteien verpflichten sich, daran mitzuwirken.

b. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrem jeweiligen Wortlaut. Dieser Wortlaut ist im Internet unter <http://www.rosenbergerag.com/de/pdf/AGB-Rosenberger-AG.pdf> nachzulesen.

## Simonswald, 15.06.2009

Rosenberger Aktiengesellschaft, Sitz Apolda